



# **Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023**

**26. September 2023**

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



## BGE 104 II 108

### Sachverhalt

- X, Inhaberin eines Talentstudios, schliesst mit Sängerin Z einen «Managementvertrag», wonach Z 12 Doppelstunden Gesangsunterricht erhält und X deren Songs vermarktet (Ausschliesslichkeitsrecht). Dazu erhält sie Vertretungsmacht.
- Z verspricht, den Anweisungen des Studios Folge zu leisten, angebotene Titel zu singen und Auftritte zu übernehmen. Dem Studio sollten 40% aller Einnahmen zufließen. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 5 Jahre.
- Nach kurzer Zeit fühlt sich Z in ihrer künstlerischen Freiheit eingeengt. Sie behauptet, der Vertrag sei ein Auftrag und kündigt gem. OR 404 I fristlos.
- X meint hingegen, es läge eine Gesellschaft vor, die auf 5 Jahre geschlossen sei, was eine vorzeitige Beendigung ohne wichtigen Grund ausschliesse (OR 545 II). Wer hat Recht?



## BGE 104 II 108

### Lösung (1)

- Managementvertrag ungeregelt
- Abgrenzungsfrage: Gesellschaft (OR 530) oder Auftrag (OR 394)
- Anhaltspunkte:
  - Pro Gesellschaft:
    - Zweck : Alle Beteiligten wollen, dass die Sängerin Karriere macht.
    - X ist am Gewinn beteiligt.
  - Contra Gesellschaft:
    - Auch bei zweiseitigen Verträgen haben beide Vertragspartner ein Interesse am Erfolg des Geschäfts.
    - Der Gewinn fließt nicht in das gemeinschaftliche Vermögen, sondern X schliesst alle Verträge im Namen der Z.
    - X hat das Recht zu Weisungen an Z (Songs, Auftritte, etc.); keine Gleichberechtigung der Vertragspartner.



## **BGE 104 II 108**

### **Lösung (2)**

- Fazit: Auftrag gem. OR 394 ff
- OR 404 = zwingende Bestimmung
- ZGB 27 = übermässige Bindungen

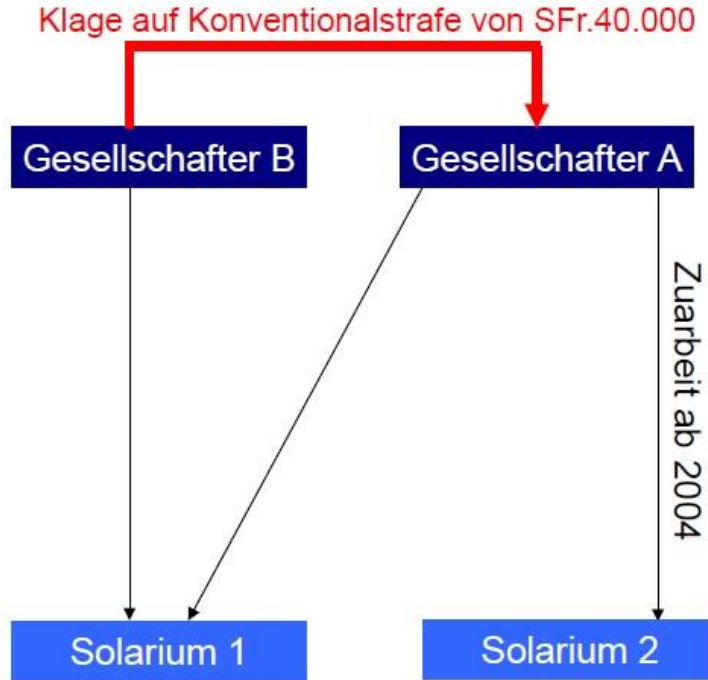


## BGer 4A\_119/2008

### Sachverhalt (leicht verändert) (1)

- A und B schliessen einen Vertrag über den Betrieb eines Solariums mit einer Laufzeit von 1995-99. Der Vertrag enthält ein Konkurrenzverbot: „Beiden Parteien ist es untersagt, im Oberengadin ein Bräunungs-studio zu eröffnen. Bei Vertragsbruch: Entschädigung von Fr. 40'000 an den Partner.“
- Von 2000 bis 2003 betreiben sie das Solarium wie bisher. 2003 kündigt B den Vertrag. Man einigt sich, dass B das Solarium allein weiterführt.
- A eröffnet einen Friseursalon im selben Gebäude und überwacht per Computer das im selben Haus gelegene Selbstbedienungs-Solarium 2, das dem Z gehört. A wirbt unter den alten Kunden für dieses Solarium. Dafür enthält er Geld.
- B fordert von A Fr. 40'000. Zu Recht?

## BGer 4A\_119/2008 Sachverhalt (leicht verändert) (2)



- Schriftlicher Vertrag mit Laufzeit von 1995-1999 mit Konkurrenzklausele und Konventionalstrafe
- 2000-2003 : Weiterführung wie bisher
- 2004 : Übernahme durch B



## BGer 4A\_119/2008

### Lösung (1)

#### 1. Anspruch aus Gesellschaftsvertrag

a) BGer lässt offen, ob es sich um eine einfache Gesellschaft (OR 530) oder um eine Kollektivgesellschaft (OR 552) handelt. Es fehlen Angaben über Handelsregistereintrag und Umfang der Geschäfte. Für das Konkurrenzverbot spielt die Abgrenzung keine Rolle, da die einfache Gesellschaft in OR 536 und die Kollektivgesellschaft in OR 561 ein Konkurrenzverbot kennt.

b) Reichweite des Konkurrenzverbots: A ist der Ansicht, mit dem Wortlaut der Klausel habe man das Verbot gegenüber gesetzlichen Regelung eingeschränkt. Entscheidend ist jedoch nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn und Zweck. Hätte man es gegenüber dem Gesetz abmildern wollen, wäre Konventionalstrafe überflüssig. Daher weite Auslegung. Nicht nur die Eröffnung eines Solariums, sondern auch andere Formen der Konkurrenz sind daher erfasst.



## BGer 4A\_119/2008 Lösung (2)

c) Zeitliche Geltung: Die Parteien haben sich von 2000 bis 2003 erkennbar an den Vertrag gehalten und ihn daher stillschweigend verlängert (OR 546 III). Ein Auslaufen des Verbots nach Übernahme des Geschäfts durch B wurde nicht vereinbart. Da bei Unternehmenskäufen ein nachvertragliches Verbot üblich ist (ergänzende Vertragsauslegung), hätten sie dies tun müssen, um die Weitergeltung zu verhindern.

d) Verstoss gegen das Verbot

2. Reduktionsgründe i.S.v. OR 163 III sind nicht vorgebracht. Daher hat B einen Anspruch auf Fr. 40.000.